



ZRK 2005-085

Der Präsident: Pascal Mollard
Der Gerichtsschreiber ad hoc: Eugen Roesle

Entscheid vom 17. Oktober 2005

in Sachen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH tools) Sonneggstrasse 28, 8092 Zürich,
Beschwerdeführerin,

gegen

Eidgenössische Oberzolldirektion, Sektion Mehrwertsteuer, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern
(Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuerforderung;
Kostenvorschuss

Der Präsident der Eidgenössischen Zollrekurskommission hat in Anwendung von Art. 10 Bst. b der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommis-sionen (SR 173.31) als Einzelrichter,

nach Einsicht in:

- die Verfügung der Oberzolldirektion (OZD) vom 9. Juni 2005, mit welcher betreffend die Freipass-Nummer (...) des Zollamtes Zürich (...) die von der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH tools) geschuldete Mehrwertsteuer auf Fr. 7'094.45 festgelegt wurde;

- die dagegen gerichtete Eingabe der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH tools; Beschwerdeführerin) vom 4. Juli 2005 an die Eidgenössische Zollrekurskommission (ZRK);
- das Schreiben des Präsidenten der ZRK vom 8. Juli 2005, mit welchem die Beschwerdeführerin mit Frist bis am 25. August 2005 aufgefordert wird, einen Kostenvorschuss von Fr. 700.-- zu bezahlen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bei nicht fristgerechter Zahlung auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könne;
- die Verrechnungsausweise der Schweizerischen Post betreffend das Konto der ZRK, wonach der verlangte Kostenvorschuss bis zum heutigen Tag nicht einbezahlt worden ist;

in Erwägung, dass:

- das Erheben eines Kostenvorschusses zum Ziel hat, die vor der Rekurskommission voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten für den Fall des Unterliegens der beschwerdeführenden Partei sicherzustellen; die Beschwerdeinstanz deshalb von jedem Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten erhebt und zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist setzt, und von dieser Regel im vorliegenden Fall keine Ausnahme zu machen war (vgl. Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]; André Moser, in: André Moser/Peter Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt a. M. 1998, Rz. 4.2);
- der Präsident der ZRK in seinem Schreiben vom 8. Juli 2005 der Beschwerdeführerin ausdrücklich das Nichteintreten auf ihre Beschwerde vom 4. Juli 2005 bei Nichteinhaltung der Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angedroht hat;
- die Beschwerdeführerin vorliegend den Kostenvorschuss nicht bezahlt hat und somit androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;
- bei diesem Verfahrensausgang die Beschwerdeführerin im Prozessurteil unterlegen ist, weshalb ihr die Verfahrenskosten, die auf Fr. 300.-- (Spruch- und Schreibgebühren) festgesetzt werden, aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VKV; SR 172.041.0]);

erkannt:

1. Auf die Beschwerde der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH tools) vom 4. Juli 2005 gegen die Verfügung der Oberzolldirektion vom 9. Juni 2005 wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten (Spruch- und Schreibgebühren) in der Höhe von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin zur Zahlung auferlegt.
3. Dieser Entscheid wird der Beschwerdeführerin und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbemessung abhängt (Art. 100 Abs. 1 lit. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG).** Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber ad hoc:

Pascal Mollard

Eugen Roesle